

die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen und ihrer Organe in speziellen Gesetzen festgelegt werden sollen. Die Kommission ist der Auffassung, daß in diesem Zusammenhang auch die Aufgaben und Stellung der Abgeordneten genau festgelegt werden müssen, da sich ihre Aufgaben unmittelbar aus der Verantwortung der Volksvertretungen selbst ableiten. Die Kommission hat daher dem Wunsch vieler Bürger Rechnung tragend den Artikel 85 in diesem Sinne ergänzt.

### *Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege — Sache des ganzen Volkes*

In der Volkssprache bestätigte sich, daß die Errungenschaften der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege fest im Bewußtsein der Werktätigen verwurzelt sind. Häufig bezogen sich die Bürger in ihren Zuschriften und Stellungnahmen auf die vor allem in den letzten Jahren von Volkskammer und Staatsrat beschlossenen Dokumente zur sozialistischen Rechtspflege und zur Festigung der Gesetzlichkeit. Sie betonten, daß die Bestimmungen über die sozialistische Rechtspflege und die umfassende Kontrolle der Einhaltung des sozialistischen Rechts durch die staatlichen und gesellschaftlichen Organe und die Bürger sowie die Rechenschaftspflicht der leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft Verfassungsgrundsätze sind, die sich in langjähriger Praxis als echte Garantien der Gesetzlichkeit erwiesen haben.

Ausgehend von ihren eigenen Erfahrungen aus der tätigen Mitwirkung an der sozialistischen Rechtspflege, insbesondere als Schöffen und Mitglieder von Konflikt- und Schiedskommissionen, unterbreiteten viele Bürger Anregungen und Gedanken zur Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte. Übereinstimmend begrüßten die Werktätigen, daß die so bewährten Formen unmittelbarer Rechtsausübung der Bürger, die Konflikt- und Schiedskommissionen, durch ihre verfassungsmäßige Charakterisierung als gesellschaftliche Gerichte in ihrer Bedeutung und Stellung im System sozialistischer Rechtsprechung weiter erhöht wurden. Mit vollem Recht wurde von vielen Bürgern hervorgehoben, daß damit ein weiterer bedeutsamer Meilenstein in der kontinuierlichen Entwicklung unserer Rechtsordnung und ihrer Rechtspflege gesetzt wird.

Entsprechend einigen Vorschlägen entschied sich die Verfassungskommission, den Grundsatz der Verantwortung des Generalstaatsanwalts gegenüber der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen. Die Verfassungskommission ist der Auffassung, daß dieses in Gesetzen bestimmte und in der Praxis bewährte Prinzip auch verfassungsmäßig verankert werden soll.

Auf Grund von Hinweisen der Bürger hat die Verfassungskommission die generelle Festlegung, daß Rechtsvorschriften keine rückwirkende Kraft haben, gestrichen. Eine Rückwirkung von Gesetzen, die z. B. auf wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet Vergünstigungen für die Bürger gewähren, soll auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sein. Das Verbot der rückwirkenden Kraft von Strafgesetzen ist demgegenüber ausdrücklich im Artikel 99 beibehalten und festgelegt.

In zahlreichen Zuschriften an die Verfassungskommission wurden die in der Verfassung verankerten Grundsätze über das Eingaben- und Beschwerderecht begrüßt. Das Recht der Bürger und ihrer Gemeinschaften, sich mit Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden an die Staats- und Wirtschaftsorgane zu wenden, drückt das enge Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat sinnfällig aus. Die Pflicht zur gewissenhaften Arbeit mit den Ein-